

# Google Books

## Abzocken mit Rechtsbeistand

AutorIn: [Gerhard Ruiss](#)

Wie sieht es eigentlich mit den Rechten bei "Google Books" aus?

Vor rund einem Jahr wurden zum ersten Mal die Pläne von Google zur Veröffentlichung aller jemals erschienenen Bücher auf der Internetplattform "Google Book Search" bzw. mittlerweile "[Google Bücher](#)" auch außerhalb der USA bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt hielt man in den meisten anderen Ländern den Konflikt amerikanischer Autoren und Verlage mit dem US-Netzdienstleister "Google" über die Veröffentlichungsrechte für einen inneramerikanischen Streit. Erst durch die gerichtliche Anordnung des mit der Streitbeilegung beschäftigten New Yorker Richters Denny Chin zur weltweiten Bekanntmachung der konkreten Pläne von Google im Februar 2009 zeigte sich das gesamte Ausmaß der Absichten Googles. Google hatte in einem gerichtlichen Vergleichsdokument ("Google Book Settlement"), das von Chin genehmigt werden sollte, sämtliche im Buchhandel erhältliche und in Bibliotheken archivierte Buchtitel weltweit aufgelistet, um sie nach gerichtlicher Genehmigung im Volltext in seinem Büchersuchdienst abrufbar zu machen. Inklusiv weiterer Veröffentlichungen und Verbreitungen der Bücher zu seinem Nutzen und Gewinn wie u.a. durch Downloads, Print-On-Demand-Ausgaben, E-Books, Datenbank-Einspeisungen u.v.a.m.

An der von Google propagierten Idee einer "Weltbibliothek" war kaum etwas auszusetzen, nur eines, Google hatte "vergessen", die Rechte zur Veröffentlichung bei den Verlagen und Autoren einzuholen. Ein Jahr später und nach massenhaften Einsprüchen von allen Seiten ist von dieser "Weltbibliothek" keine Rede mehr. Seit dem 18. Februar dieses Jahres, nach der vorläufig letzten Gerichtsverhandlung und der neuerlichen Vertagung einer Entscheidung, ist nicht einmal mehr sicher, ob die mittlerweile auf englischsprachige Rechte reduzierte Version der Absichten Googles durchzusetzen ist. Innerhalb weniger Monate haben sich 6.500 englischsprachige Autorinnen und Autoren gerichtlich gegen die Einbeziehung ihrer Rechte in den Google-Vergleich ausgesprochen, anders ausgedrückt, den Vergleichspartnern von Google, der US-Writers-Guild und dem US-Verlegerverband laufen die vergleichswilligen Autoren und Verlage davon.

Wo viel Nutzen sein könnte, ist es schwer, den Schaden begreifbar zu machen, der aus diesem Nutzen entstehen würde. Würde das New Yorker Gericht den von Google in der jetzt vergleichsweise harmlos wirkenden Version angestrebten Vergleich genehmigen, ließen sich mehrere Google-Monopole nicht mehr verhindern:

Das de-facto-Monopol zur Weiterverbreitung der klassischen Weltliteratur. Bücher sind 70 Jahre nach dem Tod des Autors/der Autorin rechtlich frei zugänglich. Google würde sich durch die schon bestehenden Verträge mit öffentlichen Bibliotheken und dem Vorsprung der bereits jetzt über 10 Millionen eingescannten Bücher und einer maximalen Selbstbegünstigung bei der Suche über Suchmaschinen - an erster Stelle taucht das Angebot von "Google Books" auf - die wirtschaftlich ertragreicheren Weiterveröffentlichungs- und Weiterverbreitungsrechte sichern.

Das Monopol zur Veröffentlichung von "verwaisten" Werken. Google will sich als einziger Rechteinhaber weltweit die Rechte zur Weiterveröffentlichung und Weiterverbreitung von Werken ohne Rechtsnachfolger (keine Erben und/oder



nichtangetretene Erbschaften) durch das New Yorker Gericht einräumen lassen.

Das Monopol zur Veröffentlichung von allen vergriffenen Werken, die in englischer Sprache erschienen sind, also auch der Werke, die ins Englische übersetzt wurden, und somit jedes Buchs, das jemals von einem österreichischen Autor oder einer österreichischen Autorin ins Englische übersetzt wurde und in einem der englischsprachigen Länder erschienen ist. Ob es sich um aktuelle Werke handelt oder nicht, sobald eine übersetztes Buch nicht mehr geliefert werden kann, gehört es Google auf der Grundlage seines gerichtlichen Vergleichs.

Aus all diesen Gründen würden Bücher automatisch zu Google-Büchern und nebenbei öffentliche Büchereien und Bibliotheken und jede Weiterpflege von Werken durch Verlage beiseite geräumt. "Na ja, aber die weltweite Verbreitung, der praktische direkte Zugriff", ließe sich einwenden, "und dann noch die von Google den Autoren und Verlagen angebotene Einnahmenteilung aus der Werbung". Wer so etwas für eine Bezahlungslösung für eine Leistung hält, sollte es in seinem eigenen Erwerbsleben austesten, ob die Beteiligung an Werbeeinnahmen eines Unternehmens oder einer Einrichtung die Alternative zu Gehältern, Löhnen, Honoraren oder Gewinnspannen sein können. Und was vom Geist künstlerischer Ideen oder Konzeptionen bei einer wie von Google angestrebten Verwertung überbleibt, kann man derzeit sehr gut an der Wiener Secession überprüfen. Links und rechts vom Eingang der Wiener Secession, dem Jugendstilpavillon aus dem Jahr 1898 am Wiener Karlsplatz, über dem noch immer das Motto der Secessionisten prangt, "Der Zeit ihre Kunst, der Kunst ihre Freiheit", befinden sich jeweils die ganze Seite bedeckende Werbungen eines Raumluftverbesserers und einer Toilettenpapiermarke.

Tags

google, books, internet

-----  
Redaktion Medienimpulse

Concordiaplatz 1, Präs 7

1010 Wien

redaktion@medienimpulse.at

Offenlegung

Impressum:

Impressum gemäß "Mediengesetz mit Novelle 2005"

BGBI. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBI I Nr. 49/2005.

Medieninhaber: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur , Minoritenplatz 5, 1014 Wien, Österreich.

Hersteller: Inhalt: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Verlagsort: Wien.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5



1014 Wien

T +43 1 53120 DW (0)

F +43 1 53120-3099 v [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

-----